

Postanschrift: Stadt Braunschweig, Postfach 3309, 38023 Braunschweig

Rechtsreferat
Bohlweg 30

Verwaltungsgericht Braunschweig
- 2. Kammer -
Am Wendentor 7
38100 Braunschweig

Name: Frau Gebhardt

Zimmer: N 5.22

Telefon: 0531 470-2890

Vermittlung: 0531 470-1

Fax: 0531 470-3408

E-Mail: kerstin.gebhardt@braunschweig.de

Tag und Zeichen Ihres Schreibens

(Bitte bei Antwort angeben)
Mein Zeichen

0300-127/155/11

Tag

20. Juli 2011

In der Verwaltungsrechtssache

Kestennus u. a. ./ Stadt Braunschweig

- 2 B 169/11 -

nimmt die Antragsgegnerin zum Schriftsatz vom 14. Juli 2011 wie folgt Stellung:

Zu 1:

Wenn die Antragsteller ausführen, das Gebäude Wolfenbütteler Str. 68 A sei lediglich ein Anbau des „Haupthauses“ Wolfenbütteler Str. 68, so ist dies nicht zutreffen, da es sich um eine gem. § 2 Abs. 2 NBauO selbständig benutzbare bauliche Anlage handelt und somit um ein **eigenständiges Gebäude**.

Zu 2:

Würde man der von den Antragstellern vertretenen Auffassung folgen, dass die Wohnnutzung im Erdgeschoss des Gebäudes Wolfenbütteler Str. 68 A nicht genehmigt ist, so würde dies zwar zu einer formellen Illegalität führen, nicht jedoch zu einer materiellen Illegalität, denn einer nachträglichen Legalisierung des Vorhabens stünden keine Hinderungsgründe entgegen. Es ist nicht erkennbar, dass Nachbarbelange beeinträchtigt sind.

Zu 3:

Die Baugenehmigung ist nicht richtig. Dies würde gem. dem hier allein in Betracht kommenden § 44 Abs. 1 VwVfG voraussetzen, dass die Baugenehmigung an einem besonders schwerwiegenden Fehler leiden würde und dies offensichtlich wäre. Dies ist nur bei solchen Rechtsfehlern der

Fall, die mit der Rechtsordnung unter keinen Umständen vereinbar sein können, weil sie tragende Verfassungsprinzipien oder den der Rechtsordnung immanenten Wertvorstellungen widersprechen (BVerwG DVBl. 92, 568). Dies ist hier nicht gegeben.

2 Die Baugenehmigung ist auch insoweit in brandschutzrechtlicher Hinsicht rechtmäßig. Die Forderung, Brandschutzwände zum Abschluss von Gebäuden zu errichten, gilt nicht für die zwischen den Gebäuden verlaufende „innere“ Grundstücksgrenze (vgl. Erlass des Nds. Min. für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit vom 14. Dez. 2009, als Anlage beigefügt).

Zu 7:

Es ist zutreffend, dass zwischenzeitlich die Antragstellerin Miteigentümerin des Grundstücks geworden ist.

Zu 12:

Die Einschränkung für das Gebäude Wolfenbütteler Str. 68, eine Bautiefe von 20 m nicht zu überschreiten, gilt ausweislich der Vereinigungsbaulast nur für diesen Gebäudekomplex. Das Gebäude Wolfenbütteler Str. 68 A fügt sich gem. § 34 BauGB in die nähere Umgebung ein, das südlich gelegene Wohngebäude Wolfenbütteler Str. 68 67 A liegt nahezu in der gleichen Fluchtlinie wie das Gebäude Wolfenbütteler Str. 68 A (Bl. 438).

Im Übrigen wird Bezug genommen auf die Ausführungen im Widerspruchsbescheid und im Schriftsatz vom 11. Juli 2011.

Zwei Abschriften, die Beiakten A und B sowie die o. g. Anlage sind beigefügt.

I. A.

gez.

Gebhardt

BVerwG 15.02.1990 - 4 C 23.86